

Jahrgang 41/2014

Dienstag, 23. Dezember 2014

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|-------|
| 223. | Bekanntmachung | 5 |
| | Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Refresco Deutschland GmbH vom 16.10.2014 auf Förderung von Grundwasser aus einem bestehenden Tiefbrunnen am Sonnenweg in 50374 Erftstadt-Gymnich | |
| 224. | Bekanntmachung | 6 |
| | Widmung der Kreisstraße K 16 in Kerpen Die neu gebaute Verbindungsstraße zwischen der K 55 (Kreisverkehrsplatz K 55/ Mannheim-neu) und der B 477 n wird mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zur Kreisstraße K 16 gewidmet. | |
| 225. | Bekanntmachung | 7-10 |
| | Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen -Taxitarif Rhein-Erft-Kreis- | |
| 226. | Bekanntmachung | 11 |
| | Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Palmersdorfer Bachverbands auf Ausnahmegenehmigung für die vorzeitige Fällung von Bäumen im Vorfeld der Renaturierungsmaßnahme des Palmersdorfer Bachs. | |
| | VHS Bergheim | |
| 227. | Bekanntmachung | 12-13 |
| | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers | |
| 228. | Bekanntmachung | 14-17 |
| | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2015. | |

Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 229. | Bekanntmachung | 18-19 |
| | 1. Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 | |
| 230. | Bekanntmachung | 20-21 |
| | 1. Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim-Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 | |
| 231. | Bekanntmachung | 22-23 |
| | 1. Änderung vom 18.12.2014 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 | |
| 232. | Bekanntmachung | 24 |
| | Bekanntmachung über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2012 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW | |
| 233. | Bekanntmachung | 25-26 |
| | 36. Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 | |
| 234. | Bekanntmachung | 27-28 |
| | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr und über die Ausnahme vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Pulheim vom 18.12.2014 | |

Bedburg

- | | | |
|------|--|-------|
| 235. | Bekanntmachung | 29-33 |
| | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2013 | |
| 236. | Bekanntmachung | 34-35 |
| | Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 17.12.2014 | |
| 237. | Bekanntmachung | 36-37 |
| | Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2014 | |
| 238. | Bekanntmachung | 38-40 |
| | Zwölfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 17.12.2014 | |
| 239. | Bekanntmachung | 41 |
| | Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 17.12.2014 | |
| 240. | Bekanntmachung | 42 |
| | Achte Änderungssatzung der Stadt Bedburg zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 17.12.2014 | |
| 241. | Bekanntmachung | 43 |
| | Vierunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 17.12.2014 | |

Jahrgang 41/2014

Dienstag, 23. Dezember 2014

Nr. 57

242. Bekanntmachung

44-45

Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2014

243. Bekanntmachung

46-52

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 17.12.2014

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Refresco Deutschland GmbH vom 16.10.2014 auf Förderung von Grundwasser aus einem bestehenden Tiefbrunnen am Sonnenweg in 50374 Erftstadt-Gymnich

Die Refresco Deutschland GmbH, Speicker Straße 2-8, 41061 Mönchengladbach, beantragte am 16. Oktober 2014 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung in der Gemarkung Gymnich, Flur 7, Flurstück 8.

Für dieses Vorhaben ist nach Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG als Zutagefördern von Grundwasser über 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde
Bergheim, 16.12.2014,
Im Auftrag

Sommerfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Kreisstraße K 16 in Kerpen

Die neu gebaute Verbindungsstraße zwischen der K 55 (Kreisverkehrsplatz K 55/ Mannheim-neu) und der B 477 n wird mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zur Kreisstraße K 16 gewidmet.

Die Kreisstraße darf mit Fahrzeugen aller Art genutzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postanschrift) oder Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift) einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Gez. Kapp

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen
-Taxitarif Rhein-Erft-Kreis-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 11.12.2014 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. Grundtarif

Der Grundtarif beträgt

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,48 m
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

3,40 €

2. Wegstreckenentgelt

2.1 Tagestarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00- 22.00 Uhr
je Kilometer

2,20 €

(Schaltung nach je 45,45 m = 0,10 €)

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
je Kilometer

2,30 €

(Schaltung nach je 43,48 m = 0,10 €)

3. Wartezeiten

3.1 Wartezeiten – bis 10 Minuten (verkehrsbedingt) - je Stunde

30,00 €

(Schaltung je 12 Sekunden = 0,10 €)

3.2 Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt) je Stunde

35,00 €

(Schaltung je 10,29 Sekunden = 0,10 €)

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

4.1 Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von erhoben.

6,20 €

4.2 Zuschlag für Kartenzahlung

1,00 €

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 Auftragsstornierung und Schadensersatz

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Krankentransporte

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung mit den im Rhein-Erft-Kreis zugelassenen Taxen in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 15.10.2013 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

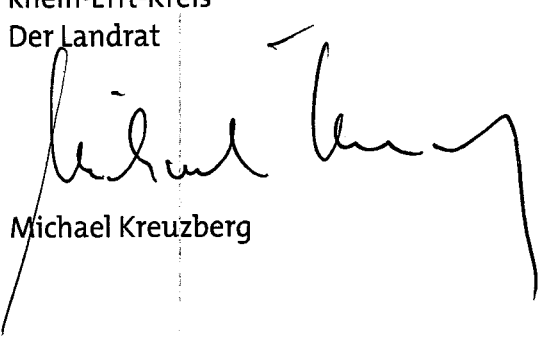
Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18. Dezember 2014

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat



Michael Kreuzberg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Palmersdorfer Bachverbands auf Ausnahmegenehmigung für die vorzeitige Fällung von Bäumen im Vorfeld der Renaturierungsmaßnahme des Palmersdorfer Bachs.

Der Palmersdorfer Bachverband beantragte mit Schreiben vom 15.12.2014 die Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der wasserrechtlichen Genehmigung für den ökologischen Umbau des Palmersdorfer Bachs im Gebiet der Stadt Wesseling. Hierbei soll auf dem Gelände der Godorfer Burg der Palmersdorfer Bach auf einer Länge von 200m renaturiert werden. Um eine naturnahe Entwicklung des Baches zu ermöglichen, müssen in einem 15 m breiten Korridor insgesamt 29 Bäume gefällt werden. Außerdem ist es aufgrund der geringen Dynamik des Palmersdorfer Bachs in diesem Bereich notwendig teilweise einen neuen Bachverlauf anzulegen und die Ufer abzuflachen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Siebel, Ebene 3, Flur A, Zimmer 39, Tel. 02271 - 83 - 4706 eingeholt werden.

Bergheim, den 17.12.2014

Im Auftrag

Hartmann

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 05.12.2014 zum Jahresabschluss 2013 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2013 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2013 stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	161.995,61 €	1. Eigenkapital	- €
2. Umlaufvermögen	1.403.657,96 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	8.090,65 €	3. Rückstellungen	1.454.936,71 €
		4. Verbindlichkeiten	118.807,51 €
		5. Passive Rechnungs- abgrenzung	- €
Summe Aktiva	<u>1.573.744,22 €</u>	Summe Passiva	<u>1.573.744,22 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2013 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2013 in €
Erträge	1.826.669,69
./. Aufwendungen	1.825.769,84
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	899,85
+ Saldo Finanzergebnis	- 899,85
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	0,00

Gesamtfinanzrechnung	2013 in €
Einzahlungen	1.874.412,97
./. Auszahlungen	1.702.370,08
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	172.042,89
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.899,31
Saldo aus Investitionstätigkeit	114.143,58
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	114.693,66

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 18. Dezember 2014

gez.

Peter–Hans Ludes
Verbandsvorsteher



Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2015.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 05.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.731.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.730.600 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.731.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.408.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

150.000 €

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

4,20 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 12.12.2014 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 16.12.2014

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrW-/AbfR-NOG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 5 Absatz 3 Satz 2

²Die Benutzung der blauen Gefäße erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 8 Absatz 1 Satz 3

³Wer den EKA erhält darf keine Biotonne nutzen, keine organischen Abfälle in die graue Tonne einfüllen und die Grünabfuhr nur gegen Entrichtung der Gebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Abfallgebührensatzung in der aktuellen Fassung in Anspruch nehmen.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 17.12.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderung vom 18.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Schmutzwassergebühren

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter Schmutzwasser (bezogen auf den Frischwasserbezug) jährlich 2,08 € / m³.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatzes 1 jährlich 0,85 € / m².

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

1. Änderung vom 18.12.2014 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1- Änderungen

§ 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten

- Wahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle	1.608,00 €
- Verlängerung Wahlgrab pro Jahr u. Stelle	80,40 €
- Urnenwahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle	1.404,00 €
- Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr u. Stelle	70,20 €
- Reihengrab, Kinder bis zu 5 Jahren	554,00 €
- Reihengrab, Personen ab 6 Jahren	1.378,00 €
- Urnenreihengrab	1.239,00 €
- Anonymes Urnengrab	1.378,00 €
- Pflegegrab Sarg	2.801,00 €
- Pflegegrab Urne	2.288,00 €

Gebührensätze für die Grabanfertigung und Bestattung

- Kinder bis zu 5 Jahren	371,70 €
- Personen ab 6 Jahren	826,00 €
- Urnenbeisetzung	330,40 €
- Anonyme Urnenbeisetzung	330,40 €
- Tiefbestattung	1.239,00 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung	1.486,70 €
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.064,90 €
- Ausgrabung Sarg	1.486,70 €
- Ausgrabung Urne	330,40 €
- Wiederbeisetzung Sarg	660,80 €
- Wiederbeisetzung Urne	247,80 €

Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers	62,80 €
--	----------------

Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen

- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	425,80 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	212,90 €
- Aufbewahrung einer Leiche	127,70 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	63,90 €

Genehmigungsgebühren

- Genehmigung von stehenden Grabmälern	76,00 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je	
- ein liegendes Denkmal	45,60 €
- eine Grabeinfassung	45,60 €
- eine Teilabdeckung	45,60 €
- eine Ganzabdeckung	45,60 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	45,60 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	30,40 €

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. März 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
(Bürgermeister)

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 17.12.2014

**Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW
und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2012 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW**

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 16.12.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 13.11.2014 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.38, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

36. Änderung vom 18.12.2014 der

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 36. Änderung der Satzung vom 19.12.1984 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 8 Gebühren - Abgabenmaßstab erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 1,45 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,57 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,47 € |

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Meter Grundstücksseite

9,71 €.

Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Das Straßenverzeichnis (**Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**), welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<u>Stommelerbusch</u>					
Dormagener Straße				X	Hausnr. 12 – 22a

Artikel II

Diese Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2014

Frank Keppeler
Frank Keppeler
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr und über die Ausnahme vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Pulheim vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18.3.1975 (GV NW S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2011 (GV NW S. 358) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 4.11.2014 für das Gebiet der Stadt Pulheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 – Anlässe für allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte

Eine allgemeine Ausnahme vom Schutze der Nachtruhe von 22.00 bis 2.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte von 6.00 bis 2.00 Uhr wird wie folgt zugelassen:

- Stadtweit anlässlich von
 1. Feiern des Jahreswechsels (Silvester zu Neujahr),
 2. Karnevalsveranstaltungen in der Zeit von Weiberfastnacht bis in die Nacht zum Aschermittwoch,
 3. Maifeiern in der Zeit vom 30.4. bis in die Nacht zum 2.5.
- Ortsteilbezogen anlässlich von
 1. Kirmesveranstaltungen und
 2. Schützenfeste von Samstag bis in die Nacht zum Dienstag.

Die Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Tongeräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte), gilt mit folgender Maßgabe:

1. In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr dürfen Tongeräte ohne Einschränkung betrieben werden.
2. In der Zeit von 22.00 bis 0.00 Uhr dürfen bei Veranstaltungen in Festzelten Tongeräte bis zu einem Grenzwert von 70 db(A) betrieben werden.
3. In der Zeit von 0.00 bis 2.00 Uhr dürfen bei Veranstaltungen in Festzelten Tongeräte bis zu einem Wert von 60 db(A) betrieben werden.
4. Für Silvester zu Neujahr werden für die Zeit von 22.00 bis 2.00 Uhr bei Veranstaltungen in Festzelten keine Grenzwerte festgesetzt.

Messpunkt für die db(A)-Grenzwerte ist jeweils einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.

§ 2 Veranstalterpflichten/Zu widerhandlungen

1. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Einhaltung der in § 1 genannten Grenzwerte verantwortlich.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe können gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.2.1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

gezeichnet

Frank Keppeler

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Bedburg stellt den Jahresabschluss 2013 auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses fest und beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 3.759.802,66 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bedburg erteilen dem Bürgermeister auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2013 liegen zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 und 7, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2013 festgestellte Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung 2013 und die Gesamtfinanzrechnung 2013 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg

Bedburg, 17.12.2014



Solbach
Bürgermeister

Anlage 1
Seite 1

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten

Stadt Bedburg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2013	davon Erm.- Übertr.	Ist- Ergebnis 2013	davon Anteil Erm.- Übertr.	Verleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-21.524.174,77	-21.619.000	0	-26.523.347,80	0,00	4.904.347,80
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-7.221.528,73	-10.795.507	0	-11.034.497,55	0,00	238.990,47
03	+ Sonstige Transfererträge	-152.385,34	-65.300	0	-108.438,09	0,00	43.138,09
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.391.322,49	-7.748.676	0	-7.310.121,36	0,00	-438.554,63
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.139.124,53	-1.029.197	0	-1.131.660,97	0,00	102.463,97
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.656.238,00	-1.432.800	0	-1.668.886,98	0,00	236.086,98
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-4.720.294,62	-5.711.342	0	-9.273.947,96	0,00	3.562.606,38
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-31.574,40	0	0	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-43.836.642,88	-48.401.822	0	-57.050.900,71	0,00	8.649.079,06
11	- Personalaufwendungen	9.248.869,04	9.655.800	0	8.993.578,73	0,00	662.221,27
12	- Versorgungsaufwendungen	522.129,86	709.000	0	507.749,32	0,00	201.250,68
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.142.252,97	7.420.103	246.840	6.834.674,54	25.249,36	585.428,89
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.822.809,67	5.083.404	40.348	4.784.530,33	27.598,20	298.873,82
15	- Transferaufwendungen	23.538.525,42	23.449.500	0	23.561.764,51	0,00	-112.264,51
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.482.158,51	5.569.999	222.957	6.159.022,62	77.661,77	-589.023,90
17	= Ordentliche Aufwendungen	50.756.745,47	51.887.806	510.145	50.841.320,05	130.509,33	1.046.486,25
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.920.102,59	3.485.985	510.145	-6.209.580,66	130.509,33	9.695.565,31
19	+ Finanzerträge	-167.576,49	-158.500	0	-91.060,70	0,00	-67.439,30
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.348.067,44	2.904.714	0	2.540.838,70	0,00	363.875,30
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	3.180.490,95	2.746.214	0	2.449.778,00	0,00	296.436,00
22	= Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21)	10.100.593,54	6.232.199	510.145	-3.759.802,66	130.509,33	9.992.001,31
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	10.100.593,54	6.232.199	510.145	-3.759.802,66	130.509,33	9.992.001,31
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	-10.381.962,79	-10.285.508	0	-9.624.312,58	0,00	-661.195,42
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	10.381.962,79	10.285.508	0	9.624.312,58	0,00	661.195,42
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	10.100.593,54	6.232.199	510.145	-3.759.802,66	130.509,33	9.992.001,31

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Stadt Bedburg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2013	davon Erm.- Übertr.	Ist- Ergebnis 2013	davon Anteil Erm.- Übertr.	Verleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	22.270.850	21.619.000	0	21.122.970	0	496.030
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.085.232	8.695.436	0	8.956.257	0	-260.821
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	61.043	65.300	0	57.315	0	7.985
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.143.065	7.319.420	0	7.339.578	0	-20.158
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	938.128	1.029.197	0	808.709	0	220.488
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.397.900	1.432.800	0	1.623.510	0	-190.710
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.059.399	1.446.920	0	1.829.608	0	-382.688
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	167.576	158.500	0	77.083	0	81.417
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.123.194	41.766.573	0	41.815.030	0	-48.457
10	- Personalauszahlungen	-8.453.947	-9.079.900	0	-8.552.285	0	-527.615
11	- Versorgungsauszahlungen	-915.819	-925.000	0	-619.215	0	-305.785
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.586.927	-8.235.428	-745.115	-6.719.845	-79.673	-1.515.583
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-3.267.703	-2.904.714	0	-2.524.483	0	-380.231
14	- Transferauszahlungen	-23.589.318	-23.449.500	0	-22.807.084	0	-642.416
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.486.696	-4.389.857	-222.957	-3.739.964	-77.662	-649.893
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-46.300.410	-48.984.399	-968.072	-44.962.876	-157.335	-4.021.523
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.177.216	-7.217.826	-968.072	-3.147.846	-157.335	-4.069.980
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.288.676	3.963.361	0	3.789.715	0	173.646
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	625.794	4.431.188	0	4.876.452	0	-445.264
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	311.961	55.000	0	215.586	0	-160.586
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	1.000.000	0	0	0	1.000.000
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.226.431	9.449.549	0	8.881.752	0	567.797
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und	-890.344	-686.398	-308.398	-26.320	-1.644	-660.078
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.656.017	-3.911.966	-1.159.466	-2.215.822	-1.256.292	-1.696.144
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem	-635.380	-1.753.992	-424.343	-461.220	-365.776	-1.292.772
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	-53.000.000	0	-1.487.150	0	-51.512.850
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-283.576	-5.600.279	-500.000	-4.337.454	-500.000	-1.262.825
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.465.317	-64.952.636	-2.392.207	-8.527.966	-2.123.713	-56.424.670
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und	-2.238.885	-55.503.087	-2.392.207	353.787	-2.123.713	-55.856.874
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-9.416.101	-62.720.913	-3.360.279	-2.794.059	-2.281.048	-59.926.854
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.240.697	53.110.880	0	2.039.694	0	51.071.186

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Stadt Bedburg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2013	davon Erm.- Übertr.	Ist- Ergebnis 2013	davon Anteil Erm.- Übertr.	Verleich Ansatz/Ist
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.700.000	0	0	20.850.000	0	-20.850.000
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.789.584	-2.008.447	-5.000	-1.851.120	-5.000	-157.327
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	-17.550.000	0	17.550.000
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.151.113	51.102.433	-5.000	3.488.574	-5.000	47.613.859
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.264.989	-11.618.480	-3.365.279	694.515	-2.286.048	-12.312.995
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.951.535	0	0	1.891.478	0	0
40	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	1.204.932	0	0	130.545	0	-130.545
41	= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37 und 38)	1.891.478	-11.618.480	-3.365.279	2.716.538	-2.286.048	14.335.018

Nachrichtlich:

Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 12) zum 31.12. eines jeden Jahres	307.134			306.926		
Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 18) zum 31.12. eines jeden Jahres	1.584.344			2.409.612		

**Vierte Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bedburg vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung**

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Erdreihengrab	1.700,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	675,00 €
1.3. Erdwahlgrab	2.000,00 €
1.4. anonymes Erdreihengrab	2.075,00 €
1.5. Urnenreihengrab	625,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	700,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	725,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	25,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	725,00 €
1.10. pflegefreies Urnenwahlgrab	800,00 €
1.11. pflegefreies Erdreihengrab	2.075,00 €
1.12. pflegefreies Erdwahlgrab	2.350,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	725,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	800,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.13 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10 und 1.12 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	570,00 €
2.2. Erbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	855,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.140,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	285,00 €
2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	428,00 €
2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	570,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	114,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	171,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	228,00 €

3. Gebühren für Einebnungen

3.1.	Einebnung Erdgrab je Stelle	61,00 €
3.2.	Entfernung Grabstein	123,00 €
3.3.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	123,00 €
3.4.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	61,00 €
3.5.	Entfernung einer Abdeckplatte	123,00 €
3.6.	Berechtigungsscheine	15,00 €
3.7.	Einebnung Urnengrab	31,00 €
3.8.	Entfernung Grabstein	61,00 €
3.9.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	61,00 €
3.10.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	31,00 €
3.11.	Entfernung einer Abdeckplatte	61,00 €

4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden	28,00 €
--	---------

5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 41,30 €

6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2014

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Bedburg am 16.12.2014 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 6 € berechnet.

Artikel II

Der Kostentarif als Bestandteil der Satzung (§ 5 Abs. 1 Satz 3) erhält folgende Fassung:

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9 €
Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug (LF/TLF)	12 €
Mannschaftstransportfahrzeug/Einsatzleitwagen (MTF/ELW)	13 €
Rüstwagen (RW)	12 €
Drehleiter (DL)	12 €
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)	7 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	8 €

Bei Einsätzen durch Fehllarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o. g. Stundensätzen abgerechnet.

Artikel III

§ 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Als Gerätekosten werden je Einsatz pro Stunde 16 € berechnet.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

**Zwölfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Bedburg vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Zwölfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	6,19 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	9,28 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	18,56 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	59,55 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	85,07 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,07733727 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,41 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestaltung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,69 €
b) für	120 l-Behälter	1,69 €
c) für	240 l-Behälter	1,69 €
d) für	770 l-Behälter	1,69 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,69 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,00 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	18,00 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	57,00 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	82,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 47,82 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	15 Leerungen	92,85 €
b) 120 l-Behälter	16 Leerungen	148,48 €
c) 240 l-Behälter	19 Leerungen	352,64 €
d) 770 l-Container	21 Leerungen	1.250,55 €
e) 1.100 l-Container	30 Leerungen	2.552,10 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

**Sechste Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
der Stadt Bedburg vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2015 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,67 €**.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2015 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,59 €**.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

**Achte Änderungssatzung der Stadt Bedburg zur Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für die Unterbringung von Spätaussiedlern,
ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen
nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
leistungsberechtigten Personen vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1, 2 und 6 Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724), § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Achte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Nutzung der Übergangswohnheime wird auf monatlich 167,00 € pro Person festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

**Vierunddreißigste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Bedburg vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Vierunddreißigste Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 6,60 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünfte auf 201,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

**Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Elfte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- (1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

bei Anliegerstraßen	1,04 €
bei Innerortsstraßen	0,96 €
bei Hauptgeschäftsstraßen	0,89 €
bei überörtlichen Straßen	0,81 €

- (2) Wird zusätzlich zur Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr (für Winterwartung und Straßenreinigung zusammen) jährlich je veranlagtem Frontmeter:

bei Anliegerstraßen	2,72 €
bei Innerortsstraßen	2,55 €
bei Hauptgeschäftsstraßen	2,39 €
bei überörtlichen Straßen	2,22 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

(gez.)

Solbach
Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 17.12.2014

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des §§ 51ff., 53 Abs. 1 e Satz 1, 53 c, 65 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Bedburg am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bedburg betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Bedburg Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bedburg liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bedburg die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Bedburg von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Bedburg zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Bedburg zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Bedburg kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu

unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Bedburg oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Bedburg zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Bedburg durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Bedburg im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Bedburg die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Bedburg bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Bedburg über. Die Stadt Bedburg ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bedburg das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Bedburg alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bedburg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Bedburg durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Bedburg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Bedburg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Bedburg.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit

diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Bedburg durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Bedburg erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Bedburg gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Bedburg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Bedburg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Beseitigung werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge je cbm erhoben. Hierbei gelten folgende Gebührensätze:

- a) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert bis einschließlich 2.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 25,20 Euro.
- b) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 2.000 mg/l bis einschließlich 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 43,58 Euro.
- c) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 63,50 Euro.
- d) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Chemietoiletten beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 86,37 Euro.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Bedburg nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige und wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 16.12.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 16.12.2014 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 17.12.2014

Solbach

(gez.)
Bürgermeister